

HAVELLÄNDISCHE RUNDSCHAU

Bekanntmachung

aufgrund des Paragraphen 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für das Gebiet des Landkreises Osthavelland:

- I.** Bis zur Beendigung der Pferdenvormusterung ist der Besitzwechsel und die Ausfuhr von Pferden die 4jährig und älter sind, aus dem Landkreise Osthavelland verboten.
- II.** Ausgenommen von dem Verbot ist der Besitzwechsel und die Ausfuhr mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des III. Armeekorps und der Besitzwechsel und die Ausfuhr durch solche Händler, welche mit Pferdeankaufsschein des königlichen Kriegsministeriums, Remonte-Inspektion, ausgestattet sind.
- III.** Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.
- IV.** Diese Anordnung tritt mit der Verkündung durch den Landrat in Nauen in Kraft.
Berlin W. 10, den 26. November 1917

Der Oberbefehlshaber in den Marken

In Vertretung:

v o n L o e w e n f e l d,

General der Infanterie und Generaladjutant

* * *

Veröffentlicht.

Das Pferdeausfuhrverbot tritt mit dem 12. März d. Js. außer Kraft.

Nauen, den 12. Februar 1918.

Der Landrat

v o n H a h n k e